

## Merklblatt Zusatzversorgung

### Wie wirkt sich Hinzuverdienst aus?

#### 1. Hinzuverdienst bei Altersrenten

Altersrenten der Deutschen Rentenversicherung (DRV) können seit dem 01.01.2023 unabhängig von der Höhe des Hinzuverdienstes in voller Höhe bezogen werden.

Wird die Altersrente der Deutschen Rentenversicherung als **Vollrente** gezahlt, besteht auf Antrag ab demselben Zeitpunkt auch Anspruch auf die Betriebsrente aus der Pflichtversicherung und der Freiwilligen Versicherung Tarif 2002 \*. Gleichzeitig endet die Versicherungspflicht in der ZVK. Der Hinzuverdienst z.B. aus einer über den Rentenbeginn hinaus ausgeübten Beschäftigung hat keine Auswirkung auf die Höhe der Betriebsrente.

Auf Wunsch kann die Altersrente der Deutschen Rentenversicherung als **Teilrente** in Höhe von bis zu 99,99 % in Anspruch genommen werden. Wird sie von Beginn an als Teilrente gewährt, löst dies in der Zusatzversorgung jedoch keinen Versicherungsfall aus, d.h. es besteht kein Anspruch auf Betriebsrente. Den Bezug der Teilrente müssen Sie uns nicht mitteilen. **Stellen Sie den Antrag auf Betriebsrente bitte erst, wenn Sie von der DRV die Vollrente beziehen.** Wenn Sie weiter z.B. bei Ihrem bisherigen Arbeitgeber beschäftigt sind, bleiben Sie weiterhin bei uns versichert; die Umlagen/Beiträge zur Zusatzversorgung werden weitergezahlt bis Sie die Vollrente beziehen.

Wird die gesetzliche Rente zu Beginn als Vollrente und später in Höhe einer Teilrente gezahlt, wird auch die Betriebsrente aus der Zusatzversorgung ab dem Zeitpunkt der Teilrente nur zu einem entsprechenden Anteil geleistet.

Bitte informieren Sie sich **vor** dem Bezug einer Teilrente über die Auswirkungen auf Ihre Zusatzversorgung. Gerne beantworten wir Ihre Fragen.

#### 2. Hinzuverdienst bei Erwerbsminderungsrenten

Hinzuverdienst kann sich auf Erwerbsminderungsrenten der Deutschen Rentenversicherung auswirken.

Wird die Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung aufgrund der Höhe des Hinzuverdienstes anteilig gemindert oder nicht gezahlt, wird Ihre Betriebsrente aus der Pflichtversicherung ebenfalls nur in Höhe des entsprechenden Anteils gezahlt. Für Versicherte, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, gilt dies entsprechend.

Auf Ihre Betriebsrente aus der Freiwilligen Versicherung hat ein Hinzuverdienst keine Auswirkung.

### 3. Hinzuverdienst bei Hinterbliebenenrenten

Beziehen Witwen, Witwer bzw. eingetragenen Lebenspartner eigenes Einkommen, wird dieses auf die Rente der Deutschen Rentenversicherung angerechnet, wenn es den dortigen Freibetrag übersteigt.

In diesem Fall wird die Betriebsrente aus der Pflichtversicherung ebenfalls gekürzt. Es werden aber mindestens 35 v.H. der zustehenden Hinterbliebenenrente gezahlt. Für Versicherte, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, gilt dies entsprechend.

Auf Ihre Hinterbliebenenrente aus der Freiwilligen Versicherung hat eigenes Einkommen keine Auswirkung.

Auf Waisenrenten wird kein Einkommen bzw. Hinzuverdienst angerechnet.

\* Für Leistungen aus der Freiwilligen Versicherung Tarif 2010/Tarif 2010-U gelten besondere Bedingungen. Für Rückfragen wenden sich Sie an das Team Service Aktive – Freiwillige Versicherung (Servicetelefon 06 81 40 00 3 – 735; [ZVK@rzvk-saar.de](mailto:ZVK@rzvk-saar.de)).

#### Haben Sie Fragen? Wir helfen Ihnen gern.

##### Sie erreichen uns unter:

Telefon: 0681 40003-722  
Telefax: 0681 40003-701  
E-Mail: [zvz@rzvk-saar.de](mailto:zvz@rzvk-saar.de)  
Internet: [www.rzvk-saar.de](http://www.rzvk-saar.de)

##### Servicezeiten:

Montag bis Donnerstag 9.00 - 11.30 Uhr  
13.00 - 15.30 Uhr  
Freitag 9.00 - 11.30 Uhr  
außerhalb dieser Zeit nach Vereinbarung.

**RZVK**

Ruhegehalts- und  
Zusatzversorgungskasse  
des Saarlandes

##### Verwaltungsgebäude

Fritz-Dobisch-Str. 12  
66111 Saarbrücken